

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Salzdetfurth (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

vom 14.03.2002

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2002, S. 512, in Kraft seit 16.05.2002)

In der Fassung vom 07.12.2006

(1. Änderung vom 07.12.2006, Amtsblatt Landkreis 2006, S. 922, in Kraft seit 01.01.2007)

(2. Änderung vom 29.06.2016, Amtsblatt Landkreis 2016, S. 742, in Kraft seit 01.11.2016;
geändert durch § 16 der Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 29.06.2016)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.August.1996 (Nds. GVB1. S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 6a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 14.03.2002 folgende Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) (entfällt)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

(entfällt)

2

§ 3
(entfällt)

§ 4
(entfällt)

§ 5
(entfällt)

§ 6
(entfällt)

§ 7
(entfällt)

§ 8
(entfällt)

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 9

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr für die Benutzung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stadtwerke Bad Salzdetfurth.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstaben b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt bzw. die für den Wasserbezug zuständigen Stadtwerke nicht selbst ablesen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 11

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 3,67 €.

§12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 14

Erhebungszeitraum, Berechnungsgrundlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2 Buchst. a), ist die Ableseperiode für den Wasserverbrauch Berechnungsgrundlage.

(3) Bei einer Änderung der Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes werden die bisherigen und die neuen Gebührensätze zeitanteilig auf die Abwassermenge angewendet.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 01. Februar, 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01. Februar des folgenden Jahres

fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Bis zur Erteilung eines neuen Vorauszahlungsbescheides gilt der zuletzt erteilte Bescheid weiter.

Abschnitt III a

Erstattung der Kosten für Revisionsschächte

§ 15 a
(entfällt)

§ 15 b
(entfällt)

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz I zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 (2) Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt,
- b) entgegen § 16 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
- c) entgegen § 17 Abs. 1 bis 3 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Fassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Bad Salzdettfurth außer Kraft.

Bad Salzdettfurth, den 14.03.2002

STADT BAD SALZDETFURTH

Der Bürgermeister
gez. Schaper